

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 19.12.2022

Nr. 43

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
63	Zweckvereinbarung zwischen 1. dem Landkreis Holzminden, vertreten durch den Landrat, und 2. dem Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, vertreten durch den Geschäftsführer, über die kommunale Zusammenarbeit bei der Annahme und Beseitigung von Asbestabfällen vom 15.12.2022	211

Zweckvereinbarung

zwischen

1. dem Landkreis Holzminden,

vertreten durch den Landrat,

und

2. dem Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (nachstehend ZAH genannt),

vertreten durch den Geschäftsführer,

über

die kommunale Zusammenarbeit bei der Annahme und Beseitigung von Asbestabfällen

Präambel:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 und S.2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung können Kommunen bzw. ein Zweckverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen bzw. der Zweckverband einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen bzw. des Zweckverbandes für diese bzw. diesen durchführt. Auf dieser Grundlage wird folgende Zweckvereinbarung zur Annahme und Beseitigung von Asbestabfällen (Abfallschlüssel 17 06 05*) des ZAH auf der Deponie Delligsen des Landkreises Holzminden geschlossen. Der Landkreis Holzminden bedient sich zur Aufgabenerfüllung seines Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH).

§ 1

Kostenübernahme durch den ZAH

Gemäß § 5 Abs. 5 NKomZG werden zur Deckung der durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung des Abfalls ergeben sich aus der geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Holzminden zuzüglich anteiliger Quersubventionierungen durch die Grund- und Leistungsgebühr. Die Anpassung der Gebühren erfolgt regelmäßig im Zuge der Gebührenkalkulation gemäß dem Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetz (NKAG). Die Gebühren werden mit Inkrafttreten von Gebührensatzungsänderungen entsprechend angepasst.

§ 2 **Pflichten des ZAH**

(1) Der ZAH verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Holzminden:

1. Dass der angelieferte Abfall die Zuordnungswerte der Deponieklasse I der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.
2. Dass die angelieferten Asbestabfälle (Abfallschlüssel 17 06 05*) ordnungsgemäß und staubdicht verpackt sind (z. B. in geeigneten Big-Bags).
3. Dass die Verpackung für die Entladung geeignete und stabile Befestigungsmöglichkeiten hat (z. B. Big-Bag mit Schlaufen), so dass die Entladung mittels Radlader mit Palettengabelvorbau möglich ist.

(2) Die entsprechenden Gebühren sind gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung gegen Nachweis zu tragen.

§ 3 **Pflichten des Landkreises Holzminden**

Der Landkreis Holzminden verpflichtet sich, die gemäß § 2 angelieferten Abfälle auf der Deponie Delligsen ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4 **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann beidseitig jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Der Landkreis Holzminden ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ZAH die jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt verletzt.
- (4) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die mit der Zweckvereinbarung beauftragten Aufgaben an den ZAH zurück.

§ 5

Schlussbestimmungen, Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen.

§ 6

Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023, frühestens jedoch am Tage der letzten Bekanntmachung, in Kraft.

Holzminden, 09.12.2022

Groß Dungen, 15.12.2022

Landkreis Holzminden

Landrat: gez. Michael Schünemann

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Geschäftsführer: gez. Jens Krüger